# Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr.11b (Strandpromenade - Süd)

## Teil A – Planzeichnung M. 1:1000

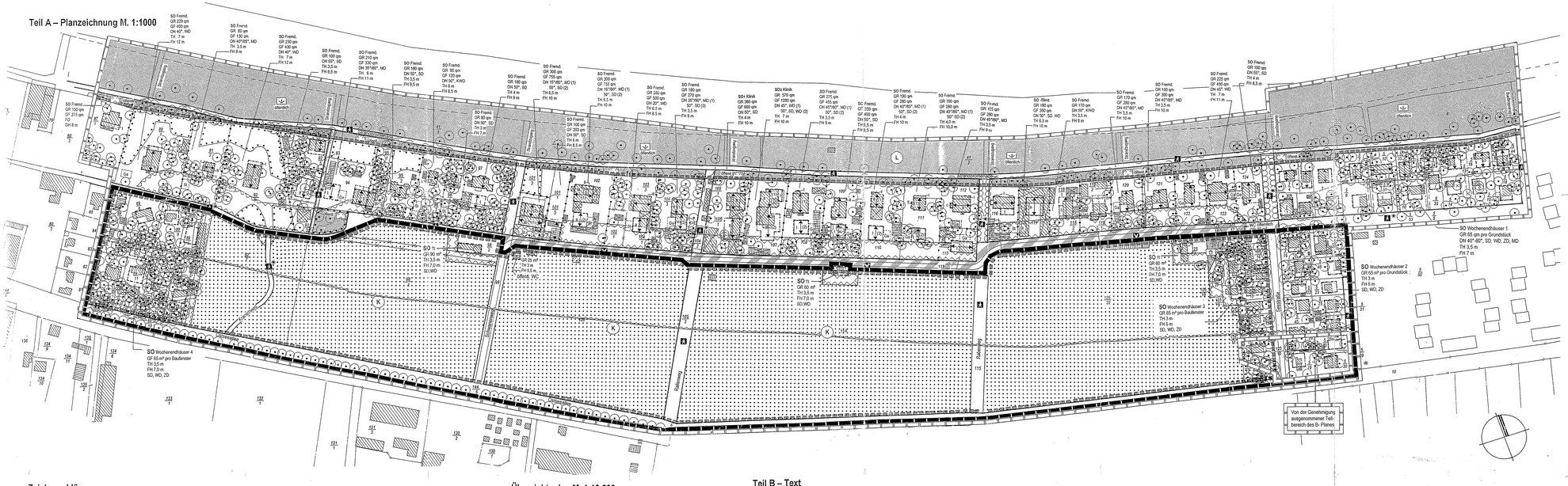


## Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

### 1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 11 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 b (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10, 11 BauNVO)

SO WH — Sondergebiet Wochenendhäuser (§ 10 BauNVO)

SO TI — Sonstiges Sondergebiet Touristische Infrastruktur (§ 11 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR — Grundfläche als Höchstgrenze

GF — Geschoßfläche als Höchstgrenze

TH — Traufhöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

FH — Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

**Bauweise, Baugrenze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

A — Gehweg

A — Gehweg (befahrbar für Anlieger und Abfallentsorgung)

**Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz**

Südliche Grenze des 200 m Gewässerschutzstreifens (gem. § 19 LNatG)

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

Spielplatz (öffentlich)

**Flächen für Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Wald

**Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20b und Abs. 6 BauGB)

Erhalten von Bäumen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

K — Küstenschutzwald

**Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

DN — Dachneigung

SD — Satteldach

WD — Walmdach

ZD — Zeltdach

**Sonstige Planzeichen**

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

**Darstellung ohne Normcharakter**

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Grundstücksgrenzen

künftig fortfallend

101/2 — Flurstücksnummer

## Übersichtsplan M. 1:10.000

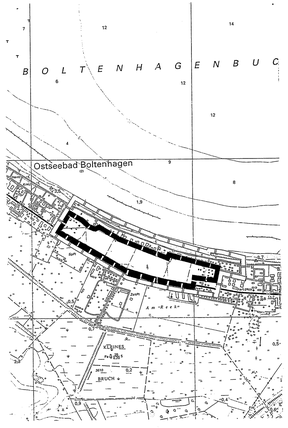


## Teil B – Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaudaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 10, 11 BauNVO)

(1) In den festgesetzten "sonstigen Sondergebieten Touristische Infrastruktur" sind nur Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Als Bezugspunkt für die Gebäude- und Sockelhöhe gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße vermehrt bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes.

3. **Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 3" und "Wochenendhäuser 4" sind Garagen unzulässig.

(2) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 2", "Wochenendhäuser 3" und "Wochenendhäuser 4" sind Nebenanlagen nur zulässig, wenn deren Grundfläche 7,5 m² nicht übersteigt.

4. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(1) Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche sind jegliche hochbauliche Anlagen unzulässig.

5. **Rückhaltung und Versickerung des Wasserabflusses**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

(1) Die Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Höfe o. ä. sind im gesamten Plangebiet so sparsam zu versiegeln, dass eine zentrale Ableitung des dort anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird.

(2) Das auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist nach wasserrechtlicher Prüfung dort zu versickern oder einer Brauchwassernutzung zuzuführen.

6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) In Fortführung und Ergänzung der Mittelpromenade ist der Schwanenweg nur mittels Verbundpflaster zu befestigen. Während der Ausbauarbeiten ist der angrenzende Gehölzbestand gemäß den Bestimmungen der DIN 18 920 zu schonen.

(2) Alle Park- und Stellplatzflächen sind aus wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit hohem Fugenanteil) herzustellen. Zufahrten und Fahrgassen sind hiervon ausgenommen.

(3) Der derzeit noch befahrbare Weg auf dem Flurstück 98 parallel zur ausgebauten Mittelpromenade ist rück zu bauen. Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen: Im Einmündungsbereich Schwanenweg sowie im Einmündungsbereich gegenüber der vorgesehenen Stellplätze sind Absperrpoller aus Holz anzubringen. Zusätzlich sind in den beiden Zufahrtsbereichen der weiteren Abschirmung Reisigmaterial abzulegen und auf dem bisherigen Weg auf 5 m Länge Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten, zweimal versetzt, sind zu pflanzen: Weißdorn (Crataegus monogyna), Stechpalme (Ilex aquifolium), Wildrosen in Sorten (Rosa spec.), Schlehe (Prunus spinosa), Brombeere (Rubus fruticosus). Um die Sukzession auf dem Weg einzuleiten, ist dort eine maschinelle Bodenverwundung durchzuführen. Der Rückbau ist als Ausgleich für die Versiegelung des Schwanenweges durchzuführen.

7. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) Während der Baumaßnahmen fortfallende oder auch beeinträchtigte Bäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Für einen fortfallenden oder geschädigten Baum sind jeweils zwei Hochstammbäume heimischer artgerechter Bäume mit einem Mindeststamfang von 16-18 cm nach Kostenübernahme des Bauherren von der Gemeinde zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standort und Lage der zu pflanzenden Bäume ergeben sich aus den Empfehlungen des Landschaftsplanes.

(2) Als weitere Ausgleichsmaßnahme zur Verstärgelung des Schwanenweges sind die Anpflanzungen entlang der Fußwege zwischen Strand- und Mittelpromenade in Verlängerung der Seestraße und des Rügenweges durchzuführen. Beiderseits der Fußwege sind gemäß der Planzeichnung 1 m breite, zweireihige Hainbuchenhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Heckenpflanzen, mindestens 2 x verschult, aus weitem Stand in einer Höhe von 100 – 125 cm vorzusehen. Pro lfm sind in einer Reihe 3 Stück zu pflanzen.

8. **Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

(1) Für Außenwandflächen in dem festgesetzten Sondergebiet "Wochenendhäuser 2" sind nur helle Putzfassaden sowie erdfarbene oder naturbelassene Holzverkleidungen zulässig.

(2) Für Außenwandflächen in den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 3" und "Wochenendhäuser 4" sowie den "sonstigen Sondergebieten Touristische Infrastruktur" sind nur erdfarbene oder naturbelassene Holzverkleidungen sowie ziegelähnliche Fassaden rot bis rotbraun zulässig.

(3) Fenster sind als rechteckige, stehende Fonnate auszuführen. Bei verkleideter Fassade sind die Fensterrahmen erdfarben oder naturbelassen auszuführen.

(4) Sichtbar angebrachte Rollladenkästen sowie feststehende Markisen sind unzulässig. Fensterläden müssen in der gleichen Farbe der Fensterrahmen ausgeführt werden.

(5) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser" und im festgesetzten Sondergebiet "Touristische Infrastruktur" sind nur matte braune bis rotbraune sowie anthrazitfarbene Ziegel- oder Pfannendeckungen, Holzschindeln oder begrünte Dächer zulässig.

(6) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser 2" und "Wochenendhäuser 4" sowie im "sonstigen Sondergebiet Touristische Infrastruktur" sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig.

(7) Für die Gestaltung von Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen gemäß Ziffern 1 bis 6 anzuwenden.

(8) Als Einfriedungen von Vorgärten sind nur Lattenzäune mit vertikaler Lattung bis zu einer Höhe von 1,20 m oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig.
Hecken und Mauern als Einfriedungen zwischen den Baugrundstücken sind unzulässig.

(9) In den festgesetzten Sondergebieten "Wochenendhäuser" dürfen Zufahrten zum Grundstück eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.

(10) Werbeanlagen und Leuchtfarben sowie Warnanlumaten sind unzulässig.

(11) Oberirdische Gas- oder Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung versehen ist.

(12) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig i. S. des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Hinweise**

(1) Im Geltungsbereich sind archäologische Funde möglich. Gemäß § 1 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Mit Erdarbeiten verbundene Maßnahmen sind vorab oder während des Mutterbodenabtrages durch fachkundiges Personal der Unteren Denkmalschutzbehörde zu betreuen. Dazu ist der Beginn der Erdarbeiten dem Landkreis Nordwestmecklenburg – Untere Denkmalschutzbehörde – mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Im Falle auftretender Bodendenkmale oder auffälliger Bodenverfärbungen erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Baubegleitung. Die anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen gem. § (7)1. V. m § (5) DSchG M-V.

(2) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gem. § 34 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

(3) Die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen" (Baumschutzsatzung) vom 27. August 2001 findet grundsätzlich Anwendung.

Als Plangrundlage dienten die Lagepläne des Ausbauplanung Mittelweg des Ingenieurbüros Höger und Partner, Sielbecker Landstraße 50, 23701 Eutin, vom 14.09.1994 und die Flurkarten der Flur 1 der Gemarkung Boltenhagen bzw. der Flur 3, Gemarkung Tarnewitz der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen des Landkreises Nordwestmecklenburg, herausgegeben vom Kataster- und Vermessungsamt Grevesmühlen.

planung: blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen regionalentwicklung umweltschutz
Turnstraße 13b D-23966 Wismar Tel.:03841.20 00 46 Fax:03841-21 18 63
e-mail: wismar@planung-blanck.com

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung für den B-Plan Nr. 11 vom 3.September 1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie dem "Markt" am 25.9. und 26.9.1996 erfolgt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 21 LPlG M-V vom 31. März 1992 für den B-Plan Nr. 11 beteiligt worden (Schreiben vom 13.12.1997).

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Die frühzeitige~~ Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist für den B-Plan Nr. 11 am 7. Juli 1997 durchgeführt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Die von der Planung~~ berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11 frühzeitig mit Schreiben vom 18.11.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Die Gemeindevertretung~~ hat am 4.2.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Die von der Planung~~ berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11 mit Schreiben vom 22.9.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Der Entwurf~~ des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 24.2.1999 bis zum 26.3.99 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.2.1999 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Die Gemeindevertretung~~ hat am 2.9.1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Die von der Planung~~ berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11 mit Schreiben vom 3.9.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Der geänderte~~ Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung hat in der Zeit vom 17.9.99 bis zum 1.10.99 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 9.9.1999 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Die Gemeindevertretung~~ hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.12.1998, am 2.9.1999 sowie am 18.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Der Bebauungsplan~~ Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 18.11.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.1999 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

~~Die Gemeindevertretung~~ hat am 23.03.2000 über den am 18.11.1999 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, einen erneuten Satzungsbeschluss gefasst.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2001 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11b mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11b mit Schreiben vom 31.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung hat in der Zeit vom 1.8.2001 bis zum 3.9.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.07.2001 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden. (AZ: 1 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in Boltenhagen zwischen der Mittelpromenade im Norden, dem Gelände der Rehaklinik bzw. des Ferienlagers des Diakonischen Werkes im Osten, der Ostseeküste im Süden sowie dem Waldweg im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 7.3.2002 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11b mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind für den B-Plan Nr. 11b mit Schreiben vom 5.04.2002 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung hat in der Zeit vom 2.4.2002 bis zum 16.4.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.3.2002 durch Veröffentlichung in der "Ostseezeitung" sowie am 23.04.2002 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.11.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan Nr. 11b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 21.11.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.02 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 06.12.02 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist die Genauigkeit, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1:1000 (innerhalb von Ortslagen) sowie 1: 2000 vorliegen. Ersatzansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 06.12.02 Leiter des Katasteramtes

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8.6.2003 (Az.: VI 230c - 512.113-580M.Ltrb.) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2003 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das unter mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8.6.2003 (Az.: VI 230c - 512.113-580M.Ltrb.) erteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 10.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6.6.2004 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 6.6.2004 rechtsverbindlich.

Ostseebad Boltenhagen, den 12.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

## Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 11b

für das Gebiet in Boltenhagen zwischen der Mittelpromenade im Norden, dem Gelände der Rehaklinik bzw. des Ferienlagers des Diakonischen Werkes im Osten, der Ostseeküste im Süden sowie dem Waldweg im Westen.

(Siegel)

✱ geändert aufgrund des satzungsändernden Beschlusses vom 17. Dezember 2003